

Satzung des Hessischen Jugendringes

§ 1 Name und Sitz

Der Hessische Jugendring ist der Zusammenschluss der auf der hessischen Landesebene tätigen Jugendverbände.

Er trägt den Namen Hessischer Jugendring e.V. (hjr).

Sitz des Hessischen Jugendrings ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 2 Zweck

Im Hessischen Jugendring haben sich auf Landesebene tätige Jugendverbände zur freiwilligen Zusammenarbeit zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und zu vertreten.

Die im hjr zusammengeschlossenen Jugendverbände verpflichten sich, wo immer dies möglich ist, aktiv in den hessischen Stadt- und Kreisjugendringen, den regionalen Zusammenschlüssen der Jugendverbände mitzuarbeiten. Darüber hinaus verpflichten sie sich, die Jugend im Geiste der Freiheit und Demokratie zu erziehen. Sie suchen Kontakt und Freundschaft mit der jungen Generation in der ganzen Welt.

Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Jugendverbände wird durch den Zusammenschluss im hjr nicht beeinträchtigt.

Aufgaben des Hessischen Jugendringes sind insbesondere:

- das jugend- und gesellschaftspolitische Programm des hjr als die gemeinsame Einschätzung zur Lage der Jugendlichen weiterzuentwickeln und nach innen und außen wirksam umzusetzen;
- Mädchen und junge Frauen - entsprechend der Verfassungsgarantie der Gleichberechtigung von Mann und Frau - bei der paritätischen Vertretung in den Entscheidungsgremien der Jugendverbände zu fördern und auf allen Ebenen der Gesellschaft mit Nachdruck zu unterstützen;
- das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der jungen Generation zu fördern;
- durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit mitzuwirken;
- junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern;

- auf die Jugendpolitik und die Entwicklung des Jugendrechts Einfluss zu nehmen;
- die Interessen der Jugend und ihrer Gemeinschaften in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Parlamenten und Behörden, zu vertreten;
- gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen, die der politischen und kulturellen Bildung dienen;
- mit entsprechenden Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten;
- Informationsschriften, Arbeitsmaterial und Publikationen herauszugeben;
- Auslandskontakte und Studienfahrten zum Kennenlernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder als Beitrag zur Völkerverständigung anzuregen und zu fördern;
- Migration, Integration/Inklusion und die interkulturelle Öffnung aktiv mit zu gestalten;
- ethnischen, religiösen und sexuellen Diskriminierungen entgegen zu treten;
- autoritären, totalitären, rassistischen, antisemitischen, nationalistischen, militaristischen und demokratiefeindlichen Tendenzen im Interesse der Jugend entgegenzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Hessische Jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege.

Der Hessische Jugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Hessischen Jugendringes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Jugendringes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hessischen Jugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Auf Landesebene arbeitende Jugendverbände im Sinne des § 12 Absatz 2 achtes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012, die die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben anerkennen und unterstützen, sowie die in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllen, können die Mitgliedschaft als Mitgliedsverband erlangen.
2. Gleiches gilt für hessische Arbeitsgemeinschaften von Jugendverbänden.

3. Bei Jugendverbänden und Arbeitsgemeinschaften, die einer hessischen Dachorganisation angehören, kann nur diese Mitglied des hjr sein.
4. Parteipolitische Jugendverbände können nicht Mitglied des hjr werden.
5. Die Mitgliedschaft im Hessischen Jugendring kann eine stimmberechtigte Mitgliedschaft oder eine nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft im Sinne eines Anschlussverbandes sein.

§ 5 Voraussetzungen für Aufnahme und Zugehörigkeit als Mitglied

1. Voraussetzungen für die Aufnahme und die Zugehörigkeit zum Hessischen Jugendring als stimmberechtigter Mitgliedsverband sind:
 - 1.1. die Anerkennung der Grundrechte und der Hessischen Verfassung;
 - 1.2. die inhaltliche Orientierung und das Selbstverständnis der Mitgliedsverbände dürfen nicht zu den in §2 dieser Satzung benannten Aufgaben und Zwecken im Widerspruch stehen
 - 1.3. die Bescheinigung, dass ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51, 52 AO) verfolgt werden und die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
 - 1.4. die Jugendverbände müssen seit zwei Jahren in mindestens der Hälfte der Kreise und kreisfreien Städte in umfassendem Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sein und in den Stadt- und Kreisjugendringen als Mitglied aktiv mitarbeiten;
 - 1.5. die Ordnung der Jugendverbände muss auf demokratischer Grundlage beruhen; Sie führen ihre Tätigkeit entsprechend den §§ 11 und 12 SGB VIII selbstbestimmt, eigenverantwortlich und selbst organisiert durch;
 - 1.6. Jugendverbände, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung führen;
 - 1.7. die Jugendverbände müssen mit ihren Aktivitäten mindestens 1.000 Kinder und Jugendliche jährlich erreichen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme und die Zugehörigkeit zum Hessischen Jugendring als nicht stimmberechtigter Mitgliedsverband und somit als Anschlussverband in der Kategorie Anschlussverbände (A) sind:
 - 2.1. die Anerkennung der Grundrechte und der Hessischen Verfassung;
 - 2.2. die inhaltliche Orientierung und das Selbstverständnis der Mitgliedsverbände dürfen nicht zu den in §2 dieser Satzung benannten Aufgaben und Zwecken im Widerspruch stehen;

- 2.3. die Bescheinigung, dass ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51, 52 AO) verfolgt werden;
- 2.4. die Jugendverbände müssen seit zwei Jahren aktiv sein, in mindestens der einem Viertel der Kreise und kreisfreien Städte seit mindestens einem Jahr in umfassendem Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sein und sollen in den Stadt- und Kreisjugendringen als Mitglied aktiv mitarbeiten;
- 2.5. die Ordnung der Jugendverbände muss auf demokratischer Grundlage beruhen; Sie führen ihre Tätigkeit entsprechend den §§ 11 und 12 SGB VIII selbstbestimmt, eigenverantwortlich und selbst organisiert durch
- 2.6. Jugendverbände, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung führen.

§ 6 Aufnahme und Ausschlüsse

1. Die Aufnahme in den Hessischen Jugendring als Mitgliedsverband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
2. Mitgliedsorganisationen, die ihren Status zu einem Anschlussverband ändern wollen, teilen dies dem geschäftsführenden Vorstand des Hessischen Jugendrings in schriftlicher Form mit. Der geschäftsführende Vorstand vollzieht dies in einer folgenden Vorstandssitzung nach. Die Einstufung des Mitgliedes als Anschlussverband erfolgt dann jeweils zum ersten Januar des Folgejahres nach Befassung im Vorstand.
3. Die Aufnahme als nicht stimmberechtigter Mitgliedsverband in den Hessischen Jugendrings erfolgt analog zu §6, Absatz 1.
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall der Voraussetzungen der §§ 4 und Die Feststellung trifft die Vollversammlung.
6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Die Delegierten des betroffenen Verbandes sind anzuhören, haben aber bei der Abstimmung kein Stimmrecht.
In der ersten Beschlussfassung muss ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds einstimmig beschlossen werden. Wird über den Ausschlussantrag bei der ersten Behandlung keine Einstimmigkeit auf der Vollversammlung erzielt, wird der Antrag auf der nächsten Vollversammlung noch einmal behandelt. Bei dieser zweiten Behandlung genügt für die Annahme des Ausschlussantrages die Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 7 Organe

Die Organe des Hessischen Jugendringes sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand

§ 8 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände entsprechend Absatz 2 zusammen.
2. Die Mitgliedsverbände werden gemäß Absatz 3 ihrem jeweiligen jährlichen Fördervolumen entsprechend, das ihnen durch den jährlichen Beschluss des Hauptausschusses des hjr zugeteilt wird, insgesamt sieben Kategorien zugeordnet. Die Anzahl der von dem jeweiligen Mitgliedsverband zur Vollversammlung zu entsendenden Delegierten bestimmt sich gemäß Absatz 3 nach dessen Zuordnung in die jeweilige Kategorie. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.
3. Die Zuordnung der Mitgliedsverbände und deren Delegiertenanzahl bestimmt sich wie folgt:

Fördervolumen bis	Kategorie	Stimmberechtigte Delegierte	nicht stimmberechtigte Delegierte
€ 800.000,--	6	6	0
€ 500.000,--	5	5	0
€ 300.000,--	4	4	0
€ 150.000,--	3	3	0
€ 100.000,--	2	2	0
€ 50.000,--	1	1	0
€ 10.000,--	A	0	1

Eine Stimmenkumulierung findet nicht statt.

Nicht stimmberechtigte Delegierte haben das Rederecht.

4. jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat darüber hinaus jeweils eine Stimme.
5. Der Vollversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionskommission
 - Grundsatzentscheidungen von besonderer Bedeutung
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung Mitgliedsbeiträge
 - mittelfristige Finanzplanung
 - Aufnahme von Mitgliedern
6. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedsverbänden sowie den jeweiligen Delegierten zuzusenden.

Das Protokoll ist von dem_der jeweiligen Vorsitzenden, dem_der Geschäftsführer_in und dem_der Protokollführer_in zu unterzeichnen.

§ 9 Zusammenreffen

1. Die Vollversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
2. Der Vorstand kann im Bedarfsfall zu außerordentlichen Vollversammlungen einladen.
3. Wird von einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliedsverbände oder dem Hauptausschuss die Einberufung einer Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand die Vollversammlung einberufen.

§10 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Vollversammlungen. Er wird von dem_der Vorsitzenden des Hessischen Jugendringes oder einem_einer Stellvertreter_in geleitet.

Ihm gehören je ein_e Vertreter_in der stimmberechtigten Mitgliedsverbände und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit Stimmrecht, je ein_e Vertreter_in der Anschlussverbände mit Rederecht an. Jeder stimmberechtigte Mitgliedsverband und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben je eine Stimme.

Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

- Verteilung der Fördermittel
- Verabschiedung der Jahresrechnungen des Vorjahres
- Verabschiedung der Haushalte des laufenden Jahres
- Nachwahlen von Beisitzerinnen und Beisitzern im Vorstand
- Grundsatzentscheidungen in den Jahren ohne Vollversammlung
- Beratung und Entscheidungen über Anträge
- Festlegung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des hjr

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem_der Vorsitzenden
- vier stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer_innen)
- Geschäftsführer_in (beratend)

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- den Jahresrückblick vorzunehmen einschließlich Bewertung der

- zurückliegenden Aktivitäten
 - strategische Entscheidungen unterhalb der Vollversammlung und des Hauptausschusses zu treffen
 - die zweijährige Jahresplanung vorzunehmen
 - Schwerpunkte der künftigen Tätigkeit festzusetzen
 - Berufung des_der Geschäftsführer_in
2. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.
 3. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 4. Die Anzahl der Vertreter_innen eines Verbandes wird im Vorstand des hjr auf zwei begrenzt.
 5. Der_die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den hjr im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeweils zu zweit gemeinsam.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:

- die Geschäftsführung
 - die Personalverantwortung
 - die politische und geschäftliche Außenvertretung
 - die Vorbereitung der Klausuren des Vorstandes
 - Vorbereitung der Vollversammlungen
 - die Vorbereitung der Hauptausschüsse.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer laufenden Wahlperiode aus, so kann eine außerordentliche Vollversammlung für diese Position eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode vornehmen. Scheidet ein_e Beisitzer_in während der laufenden Wahlperiode aus, so kann ein Hauptausschuss oder eine außerordentliche Vollversammlung für diese Position eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode vornehmen.
 7. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Hessischen Jugendring nach innen und außen. Er führt die Geschäfte und arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes.
 8. Entscheidungen zu Personalangelegenheiten obliegen mit Ausnahme der Berufung des_der Geschäftsführer_in dem geschäftsführenden Vorstand.
 9. Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses des Hauptausschusses des hjr erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Hauptausschuss festgelegt.

§ 12 Revisionskommission

1. Die Vollversammlung wählt bis zu 5 Revisor_innen, die für den Prüfzeitraum nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Revisionskommission.

2. Erst nach Erstellung und Annahme des Revisionsberichts kann die Vollversammlung bzw. in den Jahren ohne Vollversammlung der Hauptausschuss die Jahresabschlussrechnung verabschieden.

§ 13 Satzung

Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Vollversammlung erlässt im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Hessische Jugendring unterhält eine Geschäftsstelle, die von dem_der Geschäftsführer_in geleitet wird. Die Geschäftsstelle ist im Auftrag der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes tätig. Der Vorstand, vertreten durch die_den Vorsitzende_n, hat die Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeitenden. Die Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiter_innen ist im Regelfall an den_die Geschäftsführer_in delegiert.

§ 16 Mitgliedsbeitrag

Jeder Mitgliedsverband zahlt an den Hessischen Jugendring einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem jeweiligen Fördervolumen i. S. d. § 8 Absatz 2 in Verbindung mit der Kategorieeinteilung gemäß § 8 Absatz 3.

Kategorie	Prozentualer Beitrag
6	1,8
5	1,7
4	1,6
3	1,5
2	1,4
1	1,3
A	0,5

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hessischen Jugendringes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsverbände, die als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind, gemäß der Quote der von dem jeweiligen

Mitgliedsverband in die Vollversammlung zu entsendenden Delegiertenanzahl, sofern die Neugründung einer Nachfolgeorganisation nicht vorgesehen ist.

Die Mitgliedsverbände haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden.

Für den Antrag der Auflösung des Hessischen Jugendringes ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. November 2017 in Kraft.

- zuletzt geändert und in der vorliegenden Fassung verabschiedet auf der Vollversammlung vom 18. November 2017 in Frankfurt am Main -